

Erklärung der Sozialpartner

Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeit

Die Sozialpartner haben angesichts der aufkommenden Covid-19-Pandemie am 13.3.2020 eine Vereinbarung für eine vorübergehende Vereinfachung und Attraktivierung der Kurzarbeit geschlossen.

Ziel dieser Vereinbarung war und ist weiterhin, durch Auftragsrückgänge verursachte finanzielle Nöte der Betriebe im Bereich der Lohnkosten abzufedern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Nettoersatzrate von 80 bis 90 Prozent zu sichern.

In all jenen Betrieben, in denen eine Weiterarbeit in Teilen oder zu Gänze notwendig ist, ist es angesichts der Pandemie-Situation erforderlich, dass die Unternehmen die **notwendigen Schutzmaßnahmen** für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen und

- ausreichend Wasch- und Desinfektionsgelegenheiten bereitstellen,
- Arbeitszeit und Arbeitsplatz so organisieren, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Abstand von Kollegen/Kunden halten können,
- bei erhöhtem Risiko weitere Schutzmaßnahmen (etwa Schutzmasken) ergreifen.

Die Unternehmen werden dringend ersucht ihre Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern.

Die Beschäftigten werden dringend ersucht, zur Sicherung ihres Betriebes unter den genannten Umständen dem Aufruf ihrer Arbeitgeber zur Arbeitsleistung Folge zu leisten, zu ihrem eigenen Schutz jedoch alle vom Betrieb ergriffenen und bereitgestellten Schutzmaßnahmen umzusetzen bzw. zu nutzen und Krankmeldungen aus bloßer Sorge vor Ansteckung zu unterlassen.

Vereinfachte Nutzung der Kurzarbeit

Heute rufen die Sozialpartner die Verantwortlichen in den Unternehmen, die Betriebsräte und die Beschäftigten dazu auf, in diesem Sinne wo immer es möglich ist **Kurzarbeit** und/oder Urlaub und Zeitausgleich zu vereinbaren, um den Beschäftigten ihren Arbeitsplatz und dem Unternehmen Qualifikation und Know-how für die Zeit nach der Krise im Unternehmen zu sichern.

Die Sozialpartner bekennen sich zu einer schnellen und unbürokratischen Abwicklung von Kurzarbeitsanträgen. Für die Sozialpartner-Vereinbarung vom 13.3. bedeutet das:

- Die Zustimmung zu den Kurzarbeitsanträgen, die auf der Sozialpartner-Vereinbarung beruhen, durch die jeweilige WK-Organisation erfolgt gegenüber dem AMS pauschal.
- Das AMS erteilt vollständigen Anträgen eine vorläufige Genehmigung, eine allfällige Ablehnung durch die Gewerkschaft wird dem AMS im Einzelfall binnen 48 Stunden mitgeteilt.

Warnung vor Missbrauch

Die Sozialpartner warnen im Hinblick auf diese weitere Vereinfachung in der Abwicklung von Kurzarbeitsanträgen generell vor der **missbräuchlichen Inanspruchnahme** von Unterstützungsleistungen, im Besonderen der AMS-Kurzarbeitsbeihilfe. Wir weisen auch ausdrücklich auf den entsprechenden Hinweis am AMS-Antragsformular hin.

Insbesondere empfehlen die Sozialpartner dringend die Verwendung des Formulars der Sozialpartnervereinbarung, da bei Abweichungen zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der nachträgliche Förderverlust droht.

Wien, am 1. 4. 2020